

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein wurde am 16.10.2004 in Fuldabrück-Dennhausen gegründet und trägt den Namen „Alveran-LARP – Verein zur Förderung und Organisation fantastischer Rollenspielveranstaltungen e.V.“
- (2) Sitz des Vereins ist 34270 Schauenburg.
- (3) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck und Vereinsaufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Der Zweck ist die Förderung der Kunst und Kultur, namentlich der Förderung der Bekanntheit, Schöpfung und Erfahrbarkeit von Literatur des fantastischen Genres.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation fantastischer Live-Rollenspiele und anderer Theaterimprovisationen des fantastischen Genres, die Organisation von Brief- und Onlinespielen (freies Schreiben) sowie die Erstellung von literarischen Vereinspublikationen sowie die Bereitstellung eines Theaterfundus für Live-Rollenspiele.

Der literarische Hintergrund der Aktivitäten des Vereins soll überwiegend die literarische Fantasy-Welt „Aventurien“ sein.

§ 2a Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2b Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr (2004) ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 4 Vereinsämter

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Auslagen können ersetzt werden, Vergütungen müssen angemessen sein.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein Geschäftsführer sowie Hilfspersonal durch Vorstandsbeschluss bestellt werden. Der Geschäftsführer darf nicht zugleich 1. Vorsitzender sein. Der Geschäftsführer ist für die ihm durch Vorstandsbeschluss zugewiesenen Geschäftsfelder ein besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- (3) Vorstandsämter können ausschließlich ordentliche Vereinsmitglieder bekleiden. Zum Geschäftsführer darf auch eine externe Person bestellt werden.
- (4) Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder müssen natürliche Personen sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 5 Mitglieder

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder: Ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins zu unterstützen wünscht. Förder- und Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen werden. Natürliche Personen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

§ 6 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme als Mitglied des Vereins erfolgt auf schriftlichen Antrag durch mehrheitlichen

Beschluss des Vorstandes, der dem Antragsteller mitzuteilen ist. Bei Ablehnung einer Mitgliedschaft durch den Vorstand kann die Aufnahme durch eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung nachträglich erwirkt werden. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(2) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft. Gleichzeitig wird der erste Jahresbeitrag zur Zahlung fällig.

(3) Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 7 Austritt und Ausschluss

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds. Weiterhin endet die Mitgliedschaft durch Austritt, wenn dieser einen Monat vor Jahresende mit Wirkung zum Jahresende schriftlich erklärt wird.

(2) Bleibt ein Mitglied mit einer Beitragszahlung auch nach zwei schriftlichen Abmahnungen unter Hinweis auf die Folge des Verlustes der Mitgliedschaft im Rückstand, kann es ausgeschlossen werden.

(3) Ein Mitglied kann bei Verstoß gegen die Vereinsinteressen oder wegen eines sonstigen wichtigen Grundes durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied mit Frist von sechs Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied binnen einer Frist von vier Wochen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung wahrt die Mitgliedschaft bis zum Entscheid durch die Mitgliederversammlung.

(4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 8 Einnahmen

(1) Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke sollen u. a. erzielt werden durch:

- Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen,
- Einnahmen aus Veranstaltungen, Beratungen, Tagungen etc.,
- Einnahmen aus Verwertungsrechten, dem Vertrieb der Zeitschrift und aus sonstigen Veröffentlichungen.

(2) Die Höhe des Jahresbeitrages der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und beträgt mindestens 60,- EUR. Der Jahresbeitrag der Fördermitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und beträgt mindestens 50 % und höchstens 75 % des Jahresbeitrages eines ordentlichen Mitglieds.

(3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie verpflichten sich aber zur Teilnahme an mindestens einer Live-Rollenspiel-Veranstaltung des Aventurien-LARP-Projekts pro Jahr.

(4) Der Jahresbeitrag ist jeweils im ersten Vierteljahr zu entrichten. Der Vorstand kann eine abweichende Zahlungsweise durch Beschluss festlegen.

(5) Der Vorstand kann durch einstimmig zu fassenden Beschluss unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

(6) Werden für Veranstaltungen des Vereins, an denen auch Personen teilnehmen können, die nicht Vereinsmitglied sind, Eintrittsgelder erhoben, so ist den Vereinsmitgliedern ein Rabatt von mindestens 10 % zu gewähren. Die genaue Höhe des Rabatts legt die zuständige Orga-Gruppe fest.

§ 9 Ehrungen

Die Ernennung eines Ehrenmitglieds für besondere Verdienste um den Verein, den Vereinszwecken und die Spielwelt Aventurien. Sie erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Rechnungsprüfer

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

(2) Der Vorstand kann mit Beschluss des Vorstandes mit Wirkung für die auf den Beschluss folgende Amtszeit um bis zu zwei Mitglieder erweitert oder auf die Mindestzahl von drei Mitgliedern reduziert werden.

(3) Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands.

(4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der gültigen Wahl des neuen Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig. Fällt ein Mitglied des Vorstandes während der Dauer der Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung der Amtszeit einen Vertreter einzusetzen. Die Amtszeit des Gründungsvorstandes endet am 31.12.2007.

(5) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zur Durchführung der Vorstandswahlen einen Wahlleiter. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in geheimer Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln. Bei den Wahlgängen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Die Versammlung kann in offener Abstimmung einstimmig beschließen, für einzelne oder alle Wahlgänge von der geheimen Wahl abzusehen.

(5a) Zum Vorstandsmitglied können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

(6) Der 1. Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden und, wenn auch dieser verhindert ist, durch den Schatzmeister vertreten.

(7) Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Die Einberufung hat innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen zu erfolgen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Es kann schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch oder per Email beschließen, wenn keines seiner Mitglieder einem solchen Verfahren sofort widerspricht.

(9) Der 1. Vorsitzende trifft seine Entscheidungen grundsätzlich im Einvernehmen mit den anderen Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(10) In dringenden und wichtigen Angelegenheiten kann der Vorsitzende eine schriftliche, zeitlich befristete Abstimmung durch die Mitglieder herbeiführen. Über das Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die Antworten und das Stimmenverhältnis der Abstimmenden hervorgehen. Für die endgültige Beschlussfassung ist die Niederschrift von den übrigen Vorstandsmitgliedern durch Gegenzeichnung zu bestätigen.

(11) Der Vorstand beruft die Angestellten des Vereines, die zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich sind, und gibt diesen Dienstanweisungen.

(12) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden und der Schatzmeister. Die Vereinigung wird gerichtlich oder außergerichtlich durch den Vorsitzenden in Einzelvertretungsbefugnis vertreten. Zweiter Vorsitzender und Schatzmeister sind nur zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsbefugt. Der Geschäftsführer ist im Rahmen der ihm vom Vorstand übertragenen Geschäftsfelder mit Einzelvertretungsbefugnis ausgestattet

§ 12 weggefallen

§ 13 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Genehmigung von Satzung und Satzungsänderungen,
- b) die Wahl und die Abberufung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- d) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über die Geschäftsführung,
- e) die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer,
- f) die Entlastung des Vorstandes,
- g) die Feststellung des Haushaltsplans,
- h) die Festsetzung der Jahresbeiträge,
- i) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern im Falle der Anrufung,
- j) die Auflösung der Vereinigung,
- k) die Weisung oder Angabe von Richtlinien bezüglich der Arbeit des Vorstandes
- l) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung besteht aus den erschienen ordentlichen Mitgliedern. Juristische Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch einen von diesem Beauftragten vertreten.

(3) Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Ehrenmitglieder und Fördermitglied haben in der Mitgliederversammlung Rederecht.

(4) Jedes ordentliche Mitglied kann sich durch ein anderes ordentliches Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.. Kein Mitglied kann jedoch neben seiner eigenen Stimme mehr als drei übertragene Stimmen wahrnehmen. Ist eine juristische Person Vereinsmitglied, hat nur dessen stimmberechtigter Vertreter Rederecht und übt das Stimmrecht aus.

(5) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im vierten Quartal des Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes sowie auf schriftlichen Antrag von mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder des Vereines. Der Antrag muss die Begründung und die gewünschten Tagesordnungspunkte enthalten.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied auf Beschluss des Vorstandes mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Brief oder Bekanntmachung in den Vereinsmitteilungen einberufen. Die Einberufung kann auch per Email geschehen.

(7) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit Begründung spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

(8) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet.

(9) Das Protokoll über die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet und den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht. Es unterliegt der Bestätigung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

(10) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung in Einzelfallentscheidungen nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(11) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder notwendig. Anträge auf Satzungsänderungen sind allen ordentlichen Mitgliedern spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(12) Der Vorstand kann Vereinsmitgliedern ermöglichen, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben; dies gilt für stimmberechtigte Mitglieder auch für das Stimmrecht. Im Falle einer geheimen Abstimmung kann das nicht am Versammlungsort anwesende Vereinsmitglied

binnen einer Frist von einer Woche seine Stimme schriftlich abgeben, sofern für die geheime Abstimmung keine Stimmrechtsübertragung nach Absatz 4 vorliegt.

(13) Die Mitglieder können auf Beschluss des Vorstandes Beschlüsse auch ohne eine Mitgliederversammlung im Wege der Briefwahl treffen. Der im Wege der Briefwahl getroffene Beschluss ist wirksam, wenn alle stimmberechtigte Vereinsmitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin zur Stimmabgabe mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit getroffen wurde. Die Frist zur Stimmabgabe ist auf mindestens 21 Tage festzusetzen. Die Sätze 1-3 gelten insbesondere auch für Wahlen von Vorstandsämtern und der Rechnungsprüfer.

§ 14 Rechnungsprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Dabei muss es sich um Vereinsmitglieder handeln, die auch die Befähigung zum Vorstandsamt haben.

(2) Die Rechnungsprüfer kontrollieren die Buchführung von Geschäftsführung und Vorstand und legen in der Mitgliederversammlung, in der ein neuer Vorstand gewählt werden soll, einen Prüfungsbericht vor, der mit der Empfehlung an die Mitgliederversammlung, den Vorstand zu entlasten oder nicht zu entlasten, endet.

(3) Rechnungsprüfer können nicht zugleich Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer sein.

§ 15 Haftpflicht

(1) Für die aus den Tätigkeiten des Vereins entstehenden Schäden und Sachverluste haftet dieser den Mitgliedern gegenüber nicht, sofern es sich nicht um Absicht oder grobe Fahrlässigkeit handelt.

(2) Für vom Verein durchgeführte Veranstaltungen schließt der Verein eine Veranstalterhaftpflichtversicherung ab.

§ 16 Auflösung des Vereines

(1) Für die Auflösung des Vereines ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden ordentlichen Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

(2) Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten.

(3) Für den Fall der Auflösung des Vereines werden die Mitglieder des Vorstandes zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff. BGB.

(4) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Krebshilfe e.V., Thomas-Mann-Str. 40, 53111 Bonn, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Mitglieder haben in diesen Fällen keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereines.

(5) Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts anzumelden.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 16. Oktober 2004 in Fulda/Dennhausen beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kassel eingetragen ist.